



GAMERIGHTS

Vereinsstatuten

Allgemeines offizielles Reglement des Vereins GameRights

Version 6

**Genehmigt am 16. Dezember 2017 durch die GameRights
Mitgliederversammlung 2017**

Unterschriften am Dokumentende



Präambel

Aus dem Begehren der GameRights Community auf der Webseite <http://www.gamerights.ch> nach mehr öffentlicher Anerkennung und Gewicht entstand im Frühjahr 2009 die Idee, den Verein «GameRights» zu gründen. Zusammen mit der Community bildet der Verein die Vereinigung «GameRights». Die Vereinigung will die populistisch motivierte Darstellung von Computer- und Videospiele als aggressionsfördernd, verrohend und zu Gewalttaten inspirierend in den Medien und der politischen Diskussion korrigieren und beteiligt sich deshalb mit sachlichen und differenzierten Gegendarstellungen aktiv an der öffentlichen Meinungsbildung. Die Vereinigung will insbesondere Verbote von Videospiele oder inhaltliche Zensur in der Schweiz und wo nötig und möglich im Ausland verhindern. Durch öffentliche Projekte fördert die Vereinigung aktiv den korrekten, differenzierten und aufgeklärten Umgang der Bevölkerung mit dem Medium «Videospiele». Die Vereinigung setzt sich zu diesem Zweck für angemessene Massnahmen eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes ein und beteiligt sich aktiv in entsprechenden Gesetzgebungsverfahren. Sie sieht sich überdies als generelle Konsumentenorganisation der erwachsenen Schweizer Gamer und vertritt deren Interessen, wo immer es nötig ist.

*Heil dem, der ehrlich sagen kann:
«Auch ich hab' mitgestritten!»*

GOTTFRIED KELLER

Geschlechtsneutralität: *Diese Statuten verwenden rein aus Gründen der besseren Lesbarkeit konsequent die männliche Form. Die gesamte Vereinigung erachtet die Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Gesundheit und sexueller Ausrichtung als Selbstverständnis.*



Inhaltsverzeichnis

I. Der Verein	4
§1 Name und Sitz	4
§2 Zweck	4
§3 Aktivitäten	4
§4 Mittel	5
§5 Honorare und Spesendeckung	5
II. Die Vereinsmitglieder	5
§6 Mitgliedschaft	6
§7 Erlöschen der Mitgliedschaft, Vererbbarkeit	7
§8 Austritt und Ausschluss	7
III. Organisation	7
§9 Die Organe	8
§10 Ordentliche MV	8
§11 Ausserordentliche MV	8
§12 Executive Board	9
IV. Schlussbestimmungen	9
§13 Revision	10
§14 Geschäftsjahr	10
§15 Haftung	10
§16 Auflösung	10
§17 Nichtigkeit	10
§18 Inkrafttreten	11



I. Der Verein

- | | | |
|---------------|-----------|--|
| Name und Sitz | §1 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Unter dem Namen «GameRights» existiert ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10.12.1907 (SR 210). 2 Er hat seinen Sitz und seine Postanschrift in 8000 Zürich. |
| Zweck | §2 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Verein bezweckt eine sachliche und differenzierte Darstellung von Computer- und Videospielen (nachfolgend «Games») in den Medien und der politischen Diskussion in der Schweiz. Der Verein soll sich dabei als anerkannte Stimme volljähriger Computer- und Videospieler (nachfolgend «Gamer») etablieren. Der Verein setzt sich gegen allfällige Verbote von Games und inhaltliche Zensur ein und strebt die Verwirklichung eines effektiven und angemessenen Jugendschutzes an. Der Verein nimmt zu diesem Zweck aktiv an der öffentlichen Meinungsbildung teil und beteiligt sich aktiv in allfälligen Gesetzgebungsverfahren. Überdies repräsentiert der Verein generell im Sinne einer Konsumentenorganisation die Interessen der erwachsenen Schweizer Gamer. 2 Der Verein betreibt zum Zweck des effizienten und konstanten Meinungsaustausches seiner Mitglieder und zur Akquisition von Neumitgliedern auf seiner Website unter der Domain http://www.gamerights.ch (nachfolgend «Website») ein Diskussionsforum, welches unter der Voraussetzung vorangehender Registrierung grundsätzlich öffentlich bzw. auch für Nichtmitglieder zugänglich ist. Die registrierten Diskussionsteilnehmer bilden die Internetgemeinschaft «GameRights» (nachfolgend «Community»). Verein und Community bilden zusammen die «Vereinigung GameRights». 3 Der Verein kann im Zuge seiner Zweckverfolgung auch die Gamer-Szene im Allgemeinen aktiv unterstützen sowie Untervereine, Lokalsektionen oder ähnliche Ziele verfolgende Organisationen im In- und Ausland übernehmen, gründen und/oder leiten. 4 Der Verein ist primär auf externe aufklärerische und repräsentive Arbeit ausgerichtet. Das Board bemüht sich, den internen Zusammenhalt mithilfe von gemeinschaftsstärkenden und die Mitglieder bevorteilenden Massnahmen zu fördern, eventuell unter Beihilfe ausgewählter Dritter. Das Board entscheidet dabei, welche Mitgliedschaftstypen in den Genuss jeweiliger Vorteile kommen. |
| Aktivitäten | §3 | <p>Der Verein kann den Vereinszweck mit den folgenden Aktivitäten verfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Publikationen in verschiedenen Medien (etwa Flyer, Informations-Broschüren, Plakate, Radio- und Internetwerbung, Betrieb von anderen, themenbezogenen Websites) 2 Publikationen und aktive Diskussionsführung auf der Website |



- 3 Planung und Durchführung von Vorträgen, realen oder virtuellen Vereinstreffen, Diskussionsrunden oder Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen Dritter
- 4 Aufbau und Pflege von Kontakten zu Vertretern von Organisationen mit vergleichbarer Zweckbestimmung, der Schweizer Politik- und Medienlandschaft sowie Fachkräften und Experten
- 5 Übernahme, Gründung und/oder Leitung von Untervereinen, Lokalsektionen oder ähnliche Ziele verfolgenden Organisationen im In- oder Ausland. Diese Organisationen werden in einem separaten Dokument reglementiert.
- 6 Weitere zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Massnahmen.

Mittel §4

- 1 Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Board neu festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils im Voraus zu bezahlen und können nach Wahl des Mitgliedes quartalsweise, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.
 - b. Spenden und andere freiwillige Zuwendungen jeglicher Art
 - c. Erlöse von vereinseigenen Materialverkäufen, wie z.B. Kleidungsstücke, Broschüren, etc.
 - d. Honorare von öffentlichen Auftritten, Reden, geführten Kursen und weiteren im Dienste der Vereinszwecke getätigten Aktivitäten
- 2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Eigeninteressen und erstrebt keinen Gewinn.
- 3 Das Board entscheidet i.S. seiner Geschäftsführung des Vereins über die Zuweisung seiner Mittel innerhalb der Organisationstätigkeit.

Honorare und Spesen- deckung §5

- 1 Einsätze oder Arbeit für den Verein werden grundsätzlich nicht finanziell entschädigt.
- 2 Das Board kann zur Deckung seiner Auslagen sowie von Spesen der Vereinsmitglieder — z.B. Reisekosten und Verpflegung für die Teilnahme an einer Diskussionsrunde etc. – Ausnahmen beschliessen.



II. Die Vereinsmitglieder

- Mitgliedschaft §6
- 1 Es bestehen Aktiv- sowie Gönnermitgliedschaften. Für diese gilt:
 - a. Die Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
 - b. Die Gönnermitglieder gelten als Passivmitglieder ohne Stimmrecht.
 - c. Das Board definiert im Rahmen von §4 Abs. 1 lit. a. die Zahlungspflicht und die Ausgestaltung einzelner Mitgliedschaftstypen.
 - 2 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können nur natürliche Personen werden.
 - 3 Gönnermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
 - 4 Um Mitglied irgendeines Typus zu werden, muss der Kandidat die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, wobei das Board über Ausnahmen entscheiden kann:
 - a. Volljährig- und selbstständige Handlungsfähigkeit,
 - b. Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz,
 - c. Konto als Communitymitglied auf der Webseite (für natürliche Personen),
 - d. Persönliche Identifikation mit dem Vereinszweck und dessen Gutheissung.
 - 5 Aufnahmegesuche können nach 14 Tagen ab Datum der Registrierung als Communitymitglied auf der Website an den President gerichtet werden. Juristische Personen können dieses Gesuch ohne Anmeldung stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Board.
 - 6 Eintretende Personen wählen eine Zahlungsart gemäss den von der Mitgliederversammlung festgelegten Möglichkeiten. Der entsprechende Mitgliederbetrag muss bis 30 Tage nach Erhalt der Empfangsbestätigung des Aufnahmegesuches auf das GameRights-Konto überwiesen sein (Valutadatum), ansonsten ist das Gesuch nichtig.
 - 7 Der erste Mitgliedschaftsmonat (Kalendermonat der Eintragung in die Mitgliederliste) ist kostenlos.
 - 8 Das Board führt eine Vereinsliste und bietet den Mitgliedern eine Möglichkeit, eigene Daten abzufragen und zu ändern resp. Änderungen anzuzeigen. Die Zahlungsmodalität kann in den Schranken der rechtskräftig festgelegten Zahlungsmöglichkeiten i.S.v. §10 Abs. 3 lit. c. nicht selbstständig, sondern nur mit einem Änderungsantrag an das Board geändert werden. Dieses bestätigt dem Mitglied die Änderung per E-Mail, ab dem folgenden Kalendermonat ist sie in Kraft. Entsprechende Änderungsanträge sind durch das Board unbedingt zu berücksichtigen. Pro Kalenderjahr sind maximal zwei Änderungsanträge möglich.
 - 9 Die Vereinsmitglieder sind für die stets korrekte Angabe aller Personen- und Kontaktdaten in der Vereinsliste verantwortlich. Namentlich ist bei der ersten Angabe der Daten auf Vollständigkeit und Korrektheit, bei nachträglichen Änderungen der Personen- und Kontaktdaten auf unverzügliche selbstständige Anzeige i.S.d. vorangehenden Abs. 8 zu achten.



- | | | | |
|---|-----------|---|---|
| Erlöschen der
Mitgliedschaft,
Vererbbarkeit | §7 | 1 | Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (natürliche Personen) resp. Auflösung (juristische Personen). |
| | | 2 | Als höchstpersönliches Recht ist die Mitgliedschaft nicht vererbbar. |
| Austritt und
Ausschluss | §8 | 1 | Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende des aktuellen Monats möglich. |
| | | 2 | Das Austrittsschreiben muss schriftlich als Einschreiben unter Berücksichtigung des Zugangsprinzips oder per E-Mail an den President gerichtet werden. Für die richtige Übermittlung haftet der Absender. Mit der Bestätigung des President, üblicherweise per E-Mail, ist der Austritt in den Schranken des vorangehenden Abs. 1 vollzogen. |
| | | 3 | Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Board fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Entscheid unter Vorbehalt des folgenden Abs. 5 an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen. Bis dahin bleibt es Mitglied im «Schwebezustand» und verliert alle Stimm- und Teilnahmerechte, jedoch ebenfalls die Beitragszahlungspflicht. Sollte der Rekurs an der Mitgliederversammlung angenommen und die Mitgliedschaft weitergeführt werden, verbleibt die Zahlungspflicht für die im oben bezeichneten «Schwebezustand» verbrachten Monate ausser Kraft und lebt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalendermonat wieder auf. |
| | | 4 | Board Members können während ihrer Amtszeit nur durch die Zustimmung von drei Vierteln aller Aktivmitglieder ausgeschlossen werden. |
| | | 5 | Das Board definiert die Mahnungshandhabung im Falle von versäumten Mitgliedschaftsbeitragszahlungen. Sollte sich ein Mitglied im Verzug von 6 (sechs) Monaten befinden, sendet das Board dem säumigen Mitglied einen eingeschriebenen Brief mit einer letzten Zahlungsaufforderung. Deren Frist liegt bei 30 Tagen ab Zugang nach Zugangsprinzip. Sollte das Mitglied die Frist ungenützt verstreichen lassen, wird es ausgeschlossen. Dies wird ihm per E-Mail an die in der Vereinsliste eingetragene Mail angezeigt. Eine Rekursmöglichkeit besteht in diesem Falle nicht. Der Vorstand kann für alle in diesem Absatz definierten Punkte einzelne Ausnahmen entscheiden. |
| | | 6 | Allfällige absehbare Zahlungsschwierigkeiten sind dem Board sofort anzuzeigen. |
| | | 7 | Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied haftet weiterhin für bereits geschuldete Mitgliederbeiträge. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung allfälliger im Voraus bezahlter Mitgliederbeiträge <i>pro rata temporis</i> . |



III. Organisation

- Die Organe **§9** Die Organe des Vereins sind:
- a. Die Mitgliederversammlungen (MV)
 - b. Das Executive Board (Vorstand, «Board»)
- Ordentliche MV **§10**
- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die MV, welche jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres unter Vorsitz des President und Moderation desselben oder eines vom Board beauftragten Board Members oder des Executive Back Office stattfindet. Sollten sich nach Einschätzung des Board zu wenige Mitglieder für die MV angemeldet haben, kann dieses die MV auf ein neues Datum ansetzen.
 - 2 Alle Mitglieder werden spätestens vier Wochen im Voraus per Brief und/oder E-Mail zur ordentlichen MV eingeladen, unter Beilage der mindestens provisorischen Traktanden. Sie können bis eine Woche vor dem Durchführungsdatum eigene Traktanden zur Durchführung eingeben, was per E-Mail an den President geschehen muss. Sollten diese Traktanden vom Board gutgeheissen werden, ist das eingebende Mitglied für die Durchführung und Moderation selbst zuständig.
 - 3 Die MV hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:
 - a. Wahl bzw. Abwahl des Board sowie der Rechnungsrevisoren
 - b. Festsetzung und Änderung der Statuten (Ausnahme: §17)
 - c. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - d. Behandlung der Ausschlussrekurse
 - e. Behandlung der Sanktionsrekurse
 - f. Abnahme der Geschäftsjahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - g. Festetzung der bedingten Freibeträge der Board Members
 - 4 An der MV besitzt jedes aktive Vereinsmitglied eine Stimme mit gleichem Gewicht. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der President mit Stichentscheid.
 - 5 Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten erfolgt mit qualifiziertem Mehr von mehr als drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder.
 - 6 Die ordentliche MV soll, wenn möglich, persönlich abgehalten werden, ansonsten virtuell (im Internet).
 - 7 Das Board kann Nichtmitglieder zur Teilnahme einladen.
- Ausserordentliche MV **§11**
- 1 Bei Bedarf oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder beruft das Board eine ausserordentliche MV ein. Die Mitglieder, welche die ausserordentliche MV verlangt haben, müssen die gewünschten Traktanden mitsenden.



2 Die Mitglieder werden spätestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail zur ausserordentlichen MV eingeladen, unter Beilage der mindestens provisorischen Traktanden.

3 Die ausserordentliche MV kann sowohl virtuell als auch persönlich abgehalten werden.

4 Das Board kann Nichtmitglieder zur Teilnahme einladen.

Executive Board **§12**

1 Das Executive Board («Board») ist der Vorstand des Vereins.

2 Es besteht aus mindestens zwei Mitgliedern mit folgenden Positionen:

a. President (Präsident) als oberste Exekutive des Organs

b. Vice President (Vizepräsident) als Stellvertreter des President

3 Alternativ können diese zwei Mitglieder je ein Co-Präsidium übernehmen. Sie definieren ihre Kompetenzen unter sich. Das Board hat Anrecht auf Einsicht und Kritik an der Kompetenzverteilung.

4 Das Board wird an der MV gewählt. Es definiert seine Arbeitsbereiche, deren Aufteilung und die Organisationsstruktur selbst. Hierfür kann es ein spezielles Reglement erlassen.

5 Das Board vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der President zeichnet zusammen mit einem weiteren Board Member kollektiv zu zweien.

6 Board Members können ihrem Amt nur in einer MV enthoben werden. Hierzu muss das Board, wenn nötig, eine ausserordentliche MV einberufen und die Amtsenthebung beantragen, oder mindestens drei Viertel aller aktiven Vereinsmitglieder weisen das Board an, zu diesem Zweck ein Abstimmungstraktandum festzulegen und ggf. eine ausserordentliche MV einzuberufen. Die ihrem Amt zu enthebenden Board Members haben in jedem Fall die Möglichkeit, ihre Ansicht gegenüber dem Verein zu vertreten, bevor über die Enthebung abgestimmt und sie vollzogen wird.

7 Das Board kann seine Aufgaben an Arbeitsgruppen («Taskforces») verteilen und diese in eine Abteilungsstruktur («Departments») eingliedern. In einem separaten Dokument definiert es diese Struktur sowie die Aufgaben aller Strukturstufen und -gruppen.

8 Das Board besteht aus aktiven Vereinsmitgliedern, welche vor ihrem Eintritt ins Board mindestens insgesamt ein Jahr Aktivmitglieder des Vereins waren. Gönnermitglieder können nicht in das Board gewählt werden. Die Zeit, welche als Vereinsmitglied i.S.v. §8 Abs. 3 im «Schwebezustand» verbracht wurde, wird nicht hinzugezählt. Das Board kann Ausnahmen bewilligen.

9 Während der Amtstätigkeit als Board Member kann ein Mitglied nicht Gönnermitglied werden.



IV. Schlussbestimmungen

Revision	§13	1	Der Verein verzichtet auf das Einsetzen einer Revisionsstelle und das Durchführen einer Revision.
		2	Die MV kann mit einfachem Mehr über das Einsetzen einer Revisionsstelle und die Durchführung einer Revision sowie die dazu notwendige Änderung in § 13 Abs. 1 befinden.
Geschäftsjahr	§14		Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Haftung	§15		Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Auflösung	§16	1	Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder an der MV teilnehmen.
		2	Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der MV teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite MV abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.
		3	Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt das Board über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Board kann folgendes beschliessen: <ul style="list-style-type: none"> a. Die Verteilung des gesamten Vermögens unter den Mitgliedern, wobei mindestens zweijährige Aktivmitglieder das Doppelte dessen erhalten, was Gönnermitglieder und unter zweijährige Aktivmitglieder erhalten. b. Die Auszahlung des Vereinsvermögens an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
Nichtigkeit	§17		Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten rechtlich nicht durchsetzbar, ungültig oder nichtig sein, so wird hiervon der Rest der Statuten nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch das Board so rasch wie möglich durch rechtlich möglichst ähnliche gültige Bestimmungen ersetzt. Die Änderungen müssen dem Verein innert zwei Wochen per E-Mail angezeigt werden. Wird während weiterer zwei Wochen per E-Mail von keinem aktiven Vereinsmitglied begründet Einsprache erhoben, gilt die neue Regelung als angenommen, andernfalls muss das Board in den nächsten vier Wochen eine ausserordentliche MV i.S.v. §11 mit dem Traktandum der Statutenänderung einberufen. Die teilnehmenden Aktivmitglieder entscheiden gem. §10 Abs. 3 lit. b. an dieser über die endgültige Fassung. In der Zwischenzeit gemachte Beschlüsse und Handlungen von Board oder Verein bleiben in jedem Fall unberührt.



Inkrafttreten **§18**

Diese Statuten treten in ihrer geänderten Fassung mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2017 in Oerlikon in Kraft. Sie ersetzen alle vorangehenden Versionen.

Der President

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'TRiediker', written over a dotted line.

Thomas Riediker

Der Vice President

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'P. Ruoss', written over a dotted line.

Peter Ruoss